

Richtlinie

zu Baustoffen und zur Ausstattung kirchlicher Gebäude (Kirchliche Baustoff- und AusstattungsRL – KiBARL)

Vom 27. Oktober 2015 (ABl. 2015 S. A 250)

Änderungsübersicht

Lfd. Nr.	geänderte Paragraphen	Art der Änderung	Änderung durch	Datum	Fundstelle
1.	Abschn. 2 Nr. 2	geändert	Erste Änderung der Richtlinie zu Baustoffen und zur Ausstattung kirchlicher Gebäude	22.01.2019	ABl. 2019 S. A 24

Zur Anwendung der Bauordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 27. Oktober 2015 erlässt das Landeskirchenamt folgende Richtlinie:

Inhaltsübersicht^{*}

I. Geltungsbereich	2
II. Baustoffe	2
III. Außenanlagen	3
IV. Ausstattung	3
1. Bodenbeläge	3
2. Wand- und Deckenoberflächen	3
3. Wärmeschutz	4
4. Energieversorgung, Heizung	4
5. Sanitärausstattung	4
6. Elektrotechnische Ausstattung.....	4
7. Nebenanlagen	5
8. Diensträume.....	5
9. Einrichtungsgegenstände, Ausnahmen	5
V. Inkrafttreten	6

*

nichtamtlich

I. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die Errichtung und Veränderung von Gebäuden samt Ausstattung, baulichen Anlagen und Außenanlagen, die im Eigentum einer Kirchgemeinde, eines Lehens, eines Kirchenbezirks oder einer anderen kirchlichen Körperschaft stehen oder für die der kirchlichen Körperschaft durch Vereinbarung Aufgaben der Bau- und Kunstpflege sowie Nutzungsrechte übertragen sind. Sie gilt für solche Maßnahmen an Kirchen und Kapellen, soweit dies mit deren gottesdienstlicher Nutzung und denkmalpflegerischen Bedeutung vereinbar ist.

II. Baustoffe

1. Baustoffe sollen eine geringe Schadstoffemission aufweisen und recyclefähig oder verrottbar sein. In Gebäuden bereits vorhandene umweltverträgliche Baustoffe sind vorrangig zu erhalten.
2. Unzulässig ist der Einsatz von
 - a) nicht nach Forest Stewardship Council (FSC) oder gleichwertig zertifizierten Tropenhölzern,
 - b) Baustoffen, die vollhalogenierte oder teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe (FCKW, HFCKW, CFCI) enthalten und
 - c) folgenden Bauteilen aus Polyvinylchlorid (PVC):
 - aa) Fußbodenbeläge,
 - bb) Fenster- und Türen,
 - cc) Tapeten, Wand- und Deckenbekleidungen und
 - dd) Dach- und Dichtungsbahnen.
3. Aluminium ist – soweit unbedingt erforderlich – nur sehr sparsam einzusetzen.
4. Es dürfen nur emissionsarme Span- und Verbundplatten entsprechend RAL-UZ 76 verwendet werden.
5. Es sind umweltverträgliche, lösemittelarme Oberflächenbehandlungs-, Anstrich- und Klebstoffe sowie Lacke zu verwenden.

6. Beim vorbeugenden Holzschutz sind alle konstruktiven Möglichkeiten auszuschöpfen. Der Einsatz chemischer Mittel ist auf das notwendige Maß zu beschränken und nach Möglichkeit zu vermeiden.

III. Außenanlagen

- a) Die Befestigung von Platz- und Wegeflächen ist auf das notwendige Maß zu beschränken. Sie ist wasserdurchlässig zu planen und herzustellen.
- b) Bei einer Bepflanzung sind heimische, standortgerechte Gehölze und Sträucher einzusetzen.

IV. Ausstattung

1. Bodenbeläge

- a) Vorhandene Holzfußböden sollen erneuert werden, falls Instandsetzung nicht mehr möglich ist. Auf zusätzliche Fußbodenbeläge, insbesondere textile Beläge soll verzichtet werden.
- b) Als Bodenbeläge für Nassräume (WC, Bad) sind nur unbunte, einfarbige Feinsteinzeuge oder keramische Beläge zulässig.
- c) Textile Beläge dürfen nicht vollflächig auf den Fußboden geklebt werden.

2. Wand- und Deckenoberflächen

- a) In allen Räumen (außer Nassbereichen) sind diffusionsfähige, wischfeste Anstriche oder Tapeten vorzusehen.
- b) In Nassbereichen sind nur einfarbige Feinsteinzeuge oder keramische Wandfliesen zulässig.
- c) Nicht geflieste Wandbereiche in Bädern, WC und Küchen sowie Wandbereiche in schimmelgefährdeten, nichtgedämmten Außenwandlagen sind mit Silikatanstrich zu versehen, nicht zu tapezieren.

3. Wärmeschutz

Es sind alle Möglichkeiten konstruktiven Wärmeschutzes zu nutzen, soweit sie wirtschaftlich sind. Wirtschaftlich sind solche Maßnahmen, deren Kosten unter Berücksichtigung der Nutzungsintensität sowie der Lebensdauer der Bauteile durch anderweitig eingesparte Kosten, insbesondere Energiekosten voraussichtlich mindestens kompensiert werden.

4. Energieversorgung, Heizung

- a) Energieversorgungssysteme sind bedarfsgerecht zu planen und erforderlichenfalls an den Bedarf anzupassen.
- b) Bei größeren Baumaßnahmen ist ein Energiekonzept zu erstellen und der Einsatz von umweltfreundlichen oder regenerativen Energien, die Installation von Wärmerückgewinnungsanlagen sowie die Energieversorgung mit Wärme und Strom möglichst aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen zu prüfen.
- c) Die getrennte Abrechenbarkeit einzelner Funktionsbereiche und die Ausstattung mit ausreichenden Unterzählern sind vorzusehen.
- d) Die Ausstattung mit Heizkörpern erfolgt nach ortsüblichem Standard der Wohnungswirtschaft. Als Grundausstattung sind Plattenheizkörper vorzusehen, sofern nicht nach dem Energiekonzept andere Heizsysteme, wie zum Beispiel Fußbodenheizung vorgesehen sind.

5. Sanitärausstattung

- a) Die Ausstattung erfolgt nach ortsüblichem Standard der Wohnungswirtschaft gemäß VDI 6000 Blatt 1: Ausstattung von und mit Sanitärräumen/Wohnungen in der jeweils geltenden Fassung.
- b) In Bad/WC wird Sanitärkeramik in weißer Ausführung eingesetzt.
- c) Die getrennte Abrechenbarkeit einzelner Funktionsbereiche und die Ausstattung mit ausreichenden Unterzählern sind vorzusehen.

6. Elektrotechnische Ausstattung

- a) Die elektrotechnische Ausstattung (Steckdosen, Beleuchtungs- und Kommunikationsanschlüsse) erfolgt nach ortsüblichem Standard der Woh-

nungswirtschaft gemäß der „Fachinformation Elektrische Anlagen in Wohngebäuden, RAL-RG 678“ in der jeweils geltenden Fassung.

- b) Die getrennte Abrechenbarkeit einzelner Funktionsbereiche und die Ausstattung mit ausreichenden Unterzählern sind vorzusehen.

7. Nebenanlagen

- a) Außenrollläden werden, sofern baulich und denkmalgerecht möglich, lediglich im Erdgeschoss angebracht.
- b) Sonnenschutzvorrichtungen an der Fassade können angebracht werden, wenn dies unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse (Sonneneinwirkung, gestalterische und denkmalpflegerische Belange) sachgerecht und im Hinblick auf die Kosten vertretbar ist.
- c) Bei größeren Bauvorhaben ist die Sammlung und Nutzung von Regenwasser unter Beachtung des Gebots der Wirtschaftlichkeit zu prüfen. Wirtschaftlich sind solche Maßnahmen, deren Kosten unter Berücksichtigung der Nutzungsintensität sowie der Lebensdauer der Bauteile durch anderweitig eingesparte Kosten voraussichtlich mindestens kompensiert werden.
- d) Stellplätze sollen in ausreichender Zahl vorgehalten werden. Anspruch auf eine Garage oder einen Carport besteht nicht.

8. Diensträume

Diensträume sind entsprechend der vorgesehenen Nutzung zu möblieren und auszustatten. Diensträume innerhalb einer Dienstwohnung kann der Dienstwohnungsinhaber mit eigenen Gegenständen versehen, soweit keine Ausstattung vorhanden ist.

9. Einrichtungsgegenstände, Ausnahmen

- a) Nicht zur Ausstattung kirchlicher Wohnungen gehören Schränke, Regale und andere Möbel, Herde, Spülen, Beleuchtungskörper, Gardineneinrichtungen und Ähnliches.
- b) Eine andere Ausstattung aufgrund von Sonderwünschen eines Nutzers kann auf Antrag des Gebäudeeigentümers oder der kirchlichen Körperschaft, die die Bauverantwortung für das betreffende Gebäude gemäß Ziffer I. trägt, von der Aufsichtsbehörde genehmigt werden, wenn eine

4.11.1.3 Kirchliche Baustoff- und AusstattungsRL

schriftliche Vereinbarung zur Übernahme der zusätzlichen Kosten durch den Nutzer vorliegt, Schädigungen oder Gefährdungen des Bauwerkes ausgeschlossen sind und die Bestimmungen dieser Richtlinie im Übrigen beachtet werden. Ein Anspruch auf Restwertvergütung bei Auszug besteht nicht. Nicht genehmigungsfähig sind Ausnahmen von Ziffer IV Nummer 1 Buchstabe b und c, Nummer 2 Buchstabe b und c, Nummer 5 Buchstabe b.

V. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.
